



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4929

Nr. 6/1999
 (52. Jahrgang)

Redaktion: Ref. I A, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 7. Juni 1999

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fachbereiche

Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft am Fachbereich Verkehrswesen und Angewandte Mechanik (FB 10) der Technischen Universität Berlin vom 7. Juni 1999	90
Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft am Fachbereich Verkehrswesen und Angewandte Mechanik (FB 10) der Technischen Universität Berlin vom 7. Juni 1999	98
Richtlinien für das Praktikum im Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft	107

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Richtlinien für das Praktikum im Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft^{*)}

I. Dauer und Aufbau des Praktikums

Die Mindestdauer des Praktikums beträgt vier Monate. Das Praktikum gliedert sich in Grundstudium und Fachpraktikum mit einer Dauer von jeweils mindestens zwei Monaten.

Das Grundpraktikum soll nach Möglichkeit vor Studienbeginn absolviert werden; es muß spätestens bis zur Ausstellung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung abgeschlossen sein. Das Fachpraktikum soll etwa in der Mitte des Studiums abgeleistet werden; es muß spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung für die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen sein. Die Anerkennung des gesamten Praktikums muß vor der Ausstellung des Zeugnisses über die Diplom-Hauptprüfung vorliegen.

II. Grundpraktikum

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die industrielle Produktionsweise und das soziale Spannungsfeld eines Betriebes kennenlernen. Das Grundpraktikum soll in einem oder mehreren Betrieben der Bautechnik, der Chemie, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder ähnlicher Branchen durchgeführt werden. Die Praktikantin oder der Praktikant soll während des Grundpraktikums ausschließlich handwerkliche Tätigkeiten ausführen. Sie oder er kann von der Firma als Arbeiter oder Praktikant eingestellt werden. Aufsichtstätigkeit, Büroarbeit, Fahrtätigkeit und ähnliche Tätigkeiten können nicht anerkannt werden.

III. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll der Studentin oder dem Studenten einen Einblick in ihre bzw. seine zukünftige Arbeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur vermitteln. Die Tätigkeit soll nach Möglichkeit der einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs entsprechen. In Ausnahmefällen - wie etwa dann, wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht - kann auch handwerkliche Tätigkeit als Fachpraktikum anerkannt werden. Das Fachpraktikum kann in einem Industriebetrieb, einem Ingenieurbüro oder in einem Forschungsinstitut außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden.

IV. Anerkennung des Praktikums

Für die Anerkennung des Praktikums ist der Prüfungsausschuß zuständig, dem die Arbeitsbescheinigungen der betreffenden Firmen vorzulegen sind. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Firma, bei der das Praktikum durchgeführt wurde,
2. Dauer der Tätigkeit (Beginn, Abschluß, evtl. Fehltag)
3. Genaue Angabe der Arbeitsgebiete (in welchen Abteilungen) und deren Dauer.

Eine Lehre als Elektriker, Feinmechaniker, Maurer, Schlosser, Werkzeugmacher oder eine ähnliche Lehre wird in der Regel als vollständiges Praktikum anerkannt. Bei Fachhochschulabsolventen gilt im allgemeinen das gesamte Praktikum als erfüllt.

Die Anerkennung des Berufspraktikums durch den Prüfungsausschuß ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

*) Neufassung vom 7. Juni 1999 gemäß § 7 Studienordnung